Die Corona-Wirtschaftskrise hat auch die EU-Kommission auf den Plan gerufen, mit einem mehrere hundert Milliarden schweren Hilfsprogramm die Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen. Geplant ist ein Hilfspaket von 750 Mrd. Euro. Dies sei "Europas Moment" sagte die Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen*, da kein EU-Land in der Lage sei, die Krise allein zu lösen. 500 Mrd. Euro sollen als nicht rückzahlbarer Zuschuss und 250 Mrd. Euro als Kredite zur Verfügung gestellt werden. Die Krisenhilfen sollen dazu beitragen, dass die Europäische Union klimaneutral, digital und sozial wird. Das soziale Gefüge der EU solle repariert, der EU-Binnenmarkt geschützt und die Bilanzen in ganz Europa wieder ausgeglichen werden. Zur Finanzierung wird auf alte Ideen zurückgegriffen. So soll eine Digitalsteuer, die die großen Digitalkonzerne wie Apple, Amazon, Google und Facebook bezahlen sollen, ebenso zur Finanzierung dienen wie eine Plastikabgabe. Diese neuen Steuern und Abgaben sind nach Vorstellung der EU-Kommission geeignet, die Finanzierung zu ermöglichen. Zur Erinnerung: Die Digitalsteuer war auf EU-Ebene bereits im Rahmen der Finanztransaktionssteuer nicht mehrheitsfähig und damit im Ergebnis bisher gestorben. Gleiches gilt für die Plastikabgabe, auch diese wurde schon einmal unter einer anderen Begründung gefordert, aber nicht umgesetzt. Da der Widerstand bezüglich des Rettungspaketes von den sog. vier Sparsamen, namentlich Österreich, Niederlande, Dänemark und Schweden immens ist, bleibt abzuwarten, welches Schicksal dieses Mal der Digitalsteuer und Plastikabgabe widerfährt. Zu bedenken ist außerdem, dass der EU keine Steuersetzungskompetenz zukommt.



Prof. *Dr. Michael*Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: EuGH-Vorlage zur Organschaft

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG für die Mitgliedstaaten vorgesehene Ermächtigung, in ihrem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln, in der Weise auszuüben,

a) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger bei einer dieser Personen erfolgt, die Steuerpflichtige für alle Umsätze dieser Personen ist oder in der Weise.

b) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger zwingend – und damit auch unter Inkaufnahme erheblicher Steuerausfälle – zu einer von den eng miteinander verbundenen Personen getrennten Mehrwertsteuergruppe führen muss, bei der es sich um eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke zu schaffende fiktive Einrichtung handelt?

2. Falls zur ersten Frage die Antwort a) zutreffend ist: Folgt aus der EuGH-Rechtsprechung zu den unternehmensfremden Zwecken i. S. von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG (EuGH-Urteil VNLTO, EU:C:2009:88), dass bei einem Steuerpflichtigen,

a) der zum einen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und dabei entgeltliche Leistungen i. S. von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 77/388/EWG erbringt und

b) der zum anderen zugleich eine Tätigkeit ausübt, die ihm im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (Hoheitstätigkeit), für die er nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG nicht als Steuerpflichtiger gilt, die Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung aus dem Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich seiner Hoheitstätigkeit keine Besteuerung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG vorzunehmen ist?

BFH, EuGH-Vorlage vom 7.5.2020 – V R 40/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1429-1** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn

1. Bei den von einem österreichischen Arbeitgeber nach österreichischem Recht für seinen Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen an eine betriebliche Vorsorgekasse handelt es sich nach deutschem Recht um zugeflossenen Arbeitslohn.

2. Zukunftssicherungsleistungen i. S. des § 3 Nr.

62 EStG sind über die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LStDV aufgezählten Leistungen hinaus auch Leistungen zur Absicherung der Arbeitslosigkeit. 3. Beiträge an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse sind nur dann nach § 3 Nr. 62 Satz 1 2. Alternative EStG steuerfrei, wenn sie für eine dem deutschen Sozialversicherungssystem vergleichbare Zukunftssicherung geleistet wer-

BFH, Urteil vom 13.2.2020 – VI R 20/17 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1429-2** unter www.betriebs-berater.de

den.

BFH: Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 – III R 26/18 – Kindergeld; Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbildungsgängen, die eine Berufstätigkeit voraussetzen

NV: Eine einheitliche Erstausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist nicht anzunehmen,

wenn ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung eine Ausbildung zum Fachwirt und anschließend ein Studium aufnimmt, welche jeweils eine vor Beginn des Ausbildungsganges absolvierte Zeit der Berufstätigkeit voraussetzen.

BFH, Urteil vom 23.1.2020 – III R 62/18 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1429-3** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Grenzüberschreitende PKH; Beiordnung einer Steuerberatungs-GmbH

1. NV: Die Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von grenzüberschreitender PKH ist auch dann unter Zugrundelegung der in Deutschland geltenden Einkommensgrenzen vorzunehmen, wenn der Antragsteller in einem anderen EU-Staat wohnt, in dem die Lebenshaltungskosten geringer sind als in Deutschland (Anschluss an BGH-Beschluss vom 10.06.2008 – VI ZB 56/07, MDR 2008, 992).

2. NV: In Verfahren nach der FGO einschließlich der vor dem BFH geführten Entschädigungsklageverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer kann einem Beteiligten, dem PKH bewilligt worden ist, auch eine Steuerberatungs-GmbH beigeordnet werden.

BFH, Beschluss vom 12.3.2020 – X S 1/20 (PKH) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1429-4** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfahrensfehler, Anspruch auf rechtliches Gehör; Grundsatz der Vorherigkeit, effektiver Rechtsschutz

1. NV: Die Entscheidung über einen Antrag auf PKH muss grundsätzlich vor der Endentscheidung in der Hauptsache getroffen werden (Grundsatz der Vorherigkeit).

Betriebs-Berater | BB 26.2020 | 22.6.2020 1429